

Fließgewässer: Ihre natürliche Funktion im Landschaftswasserhaushalt wieder herstellen

17. Wasserforum 27.03.2023

Dr. Anne-Kathrin Jackel
Regierung von Unterfranken

AUF ZU
LEBENS
WERTEN
BÄCHEN

Koordinierungsstelle
der Regierung
von Unterfranken



Legende



☒ Dynamische Legende an

Verwaltungsgrenzen

Regierungsbezirke



Bewirtschaftungsplanung - Planungsebenen

Flussgebietseinheiten



Keine dynamische Legende möglich



Flussgebiete

Bewirtschaftungsplanung - Fließgewässer

Maßnahmenprogramme 2021

FWK mit erg. Maßnahmen

Gewässerstruktur (Morphologie)



Keine dynamische Legende möglich

— Maßnahme vorgesehen

— Keine Maßnahme vorgesehen



×

☒ Dynamische Legende an

Verwaltungsgrenzen

Regierungsbezirke



Fließgewässer/Seen – Hydromorphologie

Durchgängigkeit/Querbauwerke

Durchlass, Verrohrung

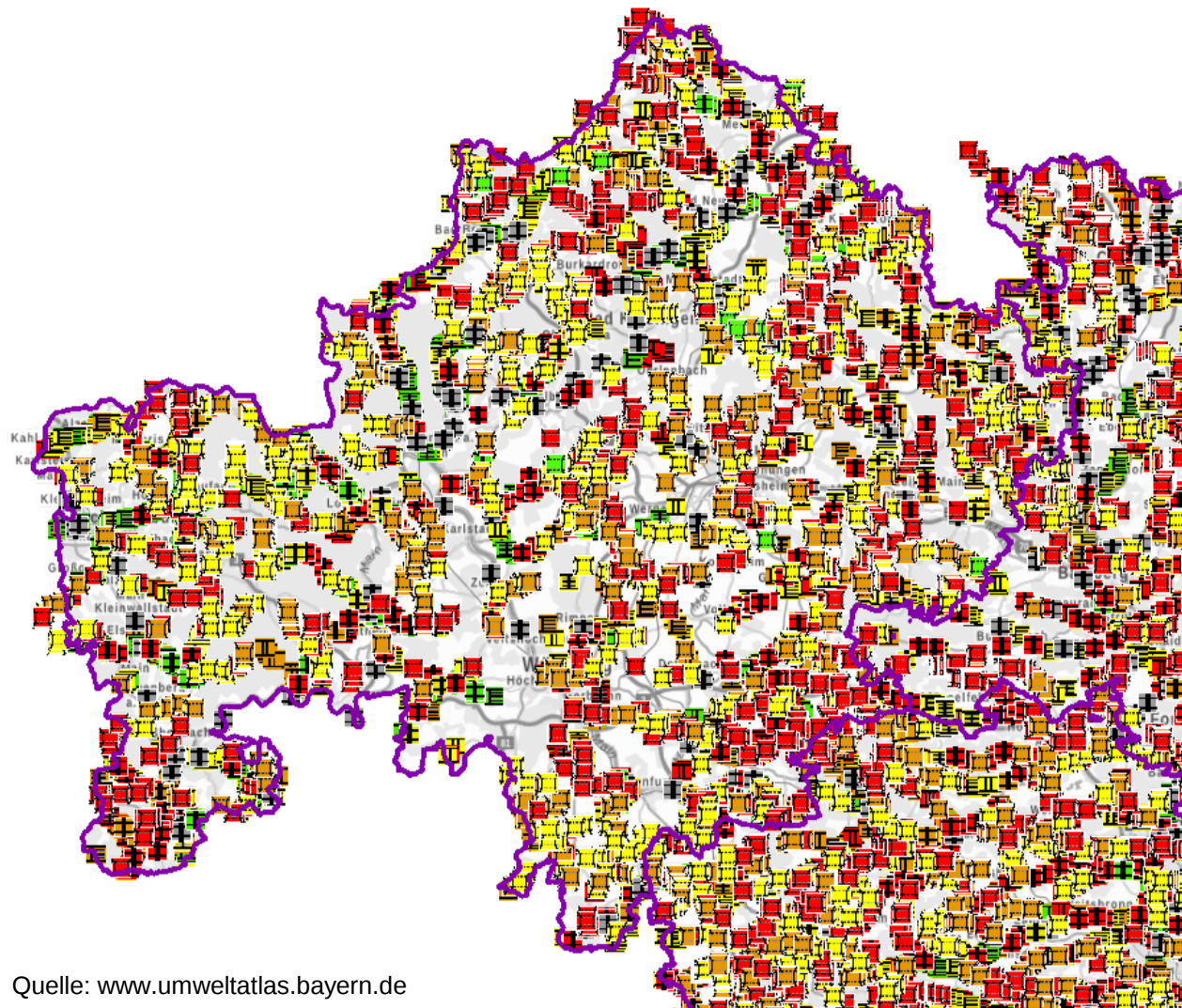
-  frei durchgängig
-  eingeschränkt durchgängig
-  mangelhaft durchgängig
-  nicht durchgängig

Wehr

-  frei durchgängig
-  eingeschränkt durchgängig
-  mangelhaft durchgängig
-  nicht durchgängig
-  Fischaufstiegsanlage vorhanden

Sohlenbauwerk

- | | |
|---|---|
|  | Sohlgleite, frei durchgängig |
|  | Sohlgleite, eingeschränkt durchgängig |
|  | Sohlgleite, mangelhaft durchgängig |
|  | Sohlgleite, nicht durchgängig |
|  | Sohlgleite, Fischaufstiegsanlage vorhanden |
|  | Sohlrampe, frei durchgängig |
|  | Sohlrampe, eingeschränkt durchgängig |
|  | Sohlrampe, mangelhaft durchgängig |
|  | Sohlrampe, nicht durchgängig |
|  | Sohlrampe, Fischaufstiegsanlage vorhanden |
|  | Absturztreppe, frei durchgängig |
|  | Absturztreppe, eingeschränkt |
|  | Absturztreppe, mangelhaft |
|  | Absturztreppe, nicht durchgängig |
|  | Absturztreppe, Fischaufstiegsanlage vorhanden |



Quelle: www.umweltatlas.bayern.de



Ansprechpartner

Wasserwirtschaftsamt
Aschaffenburg



Tel: 06021 / 5861-0

Mail: poststelle@wwa-ab.bayern.de

www.wwa-ab.bayern.de

Wasserwirtschaftsamt
Bad Kissingen



Tel: 0971 / 8029-0

Mail: poststelle@wwa-kg.bayern.de

www.wwa-kg.bayern.de

AUF ZU
LEBENS
WERTEN
BÄCHEN

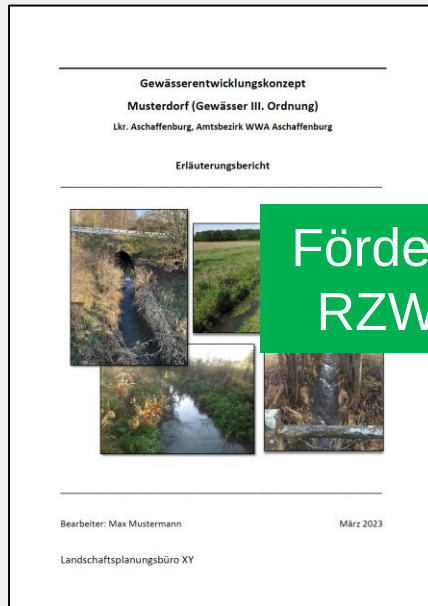
Koordinierungsstelle
der Regierung
von Unterfranken

Tel: 0931 / 380-1364

Mail: lebenswerte-baeche@reg-ufr.bayern.de

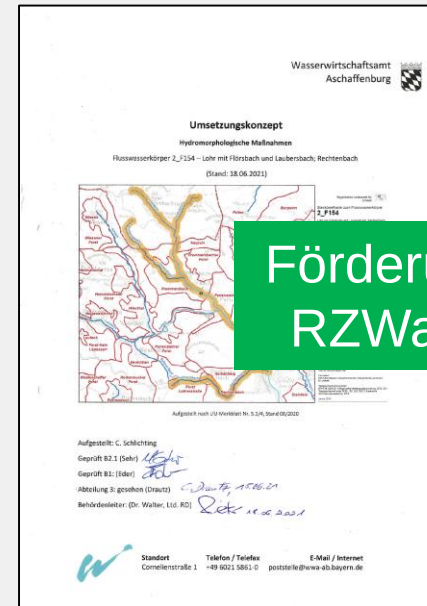
www.lebenswerte-baeche-unterfranken.de

Die Grundlagen



Förderung nach
RZWas: 75 %

**Gewässer-
entwicklungskonzept**
(Leitbild)



Förderung nach
RZWas: 75 %

Umsetzungskonzept
(Notwendige Maßnahmen
zum Erreichen des guten
Zustands)

WHG § 39 Gewässerunterhaltung

(1) Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast). Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere:

- ▶ 1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
- ▶ 2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
- ▶ 3. die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen,
- ▶ 4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,
- ▶ 5. die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

(2) Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 an die Gewässerunterhaltung gestellt sind.

Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

WHG § 39 Gewässerunterhaltung

- (1) Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast).

Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere:

1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
3. die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen,
4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,
5. die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

- (2) Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 an die Gewässerunterhaltung gestellt sind.

Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

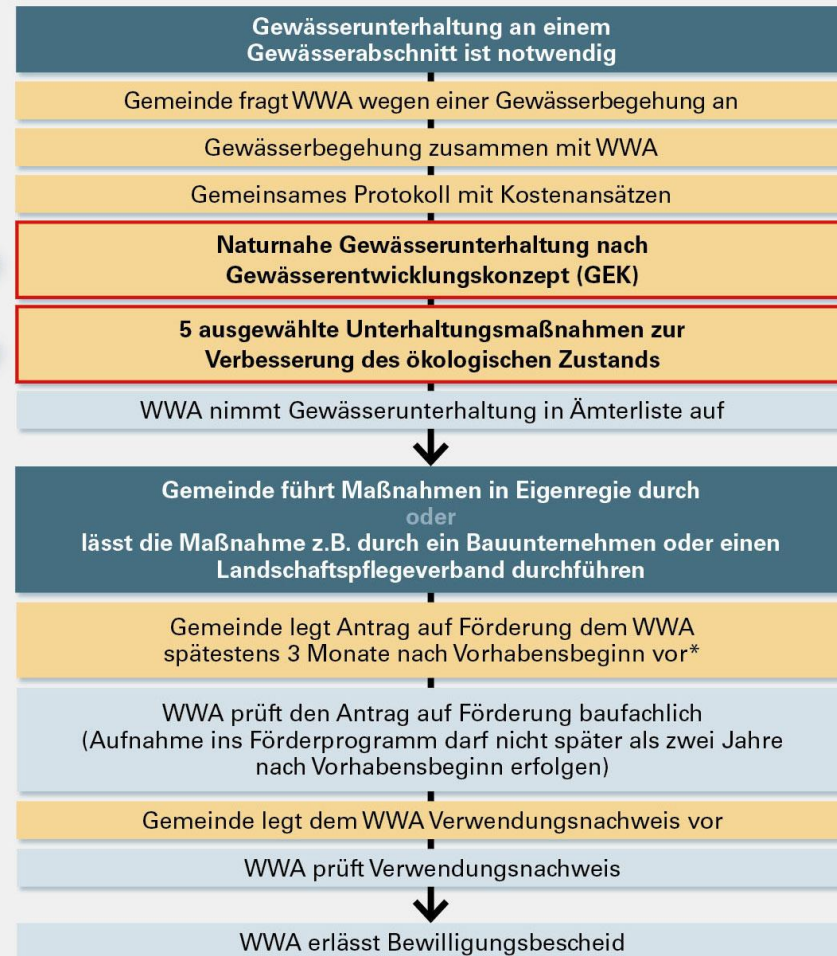
WHG § 39 Gewässerunterhaltung

- (1) Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast).
Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere:
1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
 2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
 3. die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen,
 4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,
 5. die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.
- (2) Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 an die Gewässerunterhaltung gestellt sind.
- Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

Ablaufplan Gewässerunterhaltung

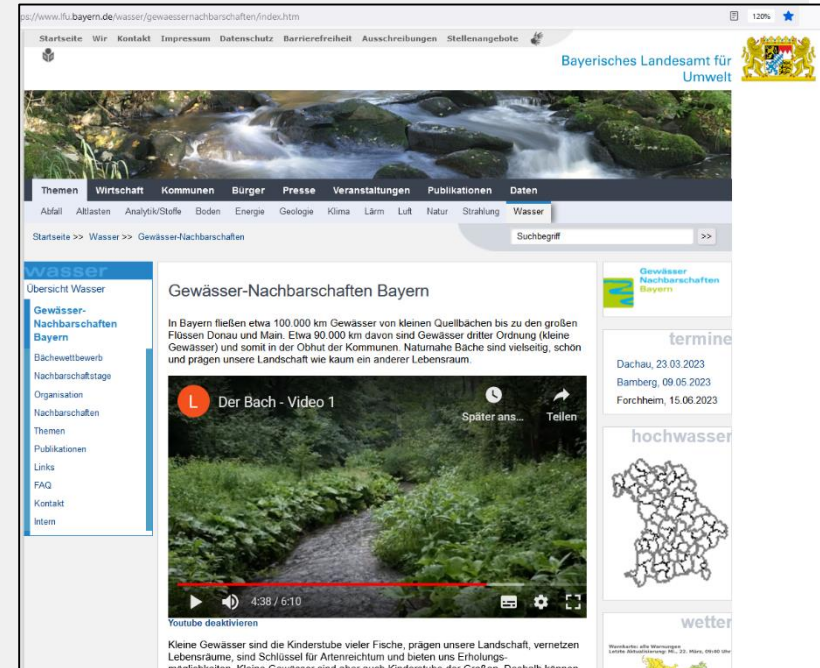
Förderung: bis 30 %

Förderung: 75 %



Gewässernachbarschaften

- Koordination durch LfU
- Gewässerunterhaltung an Gewässern 3. Ordnung
- Regelmäßige Nachbarschaftstage für Gemeinden, Unterhaltungsverbände, LPV eines Landkreises
- Gewässernachbarschaftsberater: Fachleute, meist WWA oder Fachkundige Stelle LRA
- Materialien zu verschiedenen Themen rund um Gewässerunterhaltung unter www.lfu.bayern.de/wasser/gewaessernachbarschaften/
- Wettbewerb „Ausgezeichnete Bäche“



Förderung von ausgewählten Gewässerpflege- und -unterhaltungsmaßnahmen

nach Ziffer 2.1.3 RZWas



Förderung: 75 %



(1) Maßnahmen zur Herstellung /
Verbesserung der linearen / lateralen
Durchgängigkeit

(2) Zulassen einer eigendynamischen
Gewässerentwicklung durch Beseitigung/
Reduzierung von massiven Sicherungen
der Ufer oder der Sohle

Förderung von ausgewählten Gewässerpflege- und -unterhaltungsmaßnahmen

nach Ziffer 2.1.3 RZWas



Förderung: 75 %

(3) Einbringen von Totholz zur
Verbesserung der Gewässerstruktur



(4) Herstellen des standortgerechten
Ufersaums (Beschattung eines
Gewässers fördern)

Förderung von ausgewählten Gewässerpflege- und -unterhaltungsmaßnahmen

nach Ziffer 2.1.3 RZWas



© Thorsten Metzger

Vorbereitung und Begleitung der ausgewählten Maßnahmen können durch einen pauschalen Aufschlag von 20 % gefördert werden.

Förderung: 75 %

- (5) Ingenieurbiologische Maßnahmen
zur naturnahen Ufer- / Böschungssicherung

Gewässerausbau

Förderung: 15 %
Ingenieurpauschale*



Förderung: bis zu
90 % für Baumaß-
nahmen und 20 %
Personalpauschale
für Koordinierung*



Gewässerausbau

Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sozialfunktion

(max. 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben)



A photograph of a stone arch bridge spanning a small stream in a dense, sun-dappled forest. The bridge is made of dark stone blocks and has a metal railing. The water in the stream is calm, reflecting the surrounding greenery and the bridge itself. The trees are tall and leafy, creating a canopy overhead. The overall scene is peaceful and natural.

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit**